

wahrscheinlicher, und die Verfügung, die sich auf die geistlichen Privilegien der Aebte, sich in Rom oder wo sie sonst wollen, konsekrieren zu lassen, bezieht, entspricht zwar dem Privileg Stephans VIII. von 939¹, widerspricht aber dem schon angeführten Privileg Eugens III. von 1148 und liegt überhaupt ausserhalb des Bereichs der kaiserlichen Befugnisse; sie ist also wohl jedenfalls gefälscht, um dem Erzbischof Abbruch zu tun.

Danach muss also das Diplom wiederum als eine freie Fälschung angesehen werden, angefertigt zu Gunsten der genannten Klöster und in der Absicht, ihnen Schutz gegen die Bedrückungen des Erzbischofs von Mailand zu verschaffen. Da sie sich gegen Wido persönlich richtet, so wird man anzunehmen haben, dass sie zu seinen Lebzeiten angefertigt ist; die gegen ihn angeblich beim König Beschwerde führenden und also für die Erwirkung des Diploms massgebenden Bischöfe Wido von Turin und Udalrich von Brescia dagegen sind gewiss schon tot gewesen, als man ihre Namen hierzu missbrauchte. Zwischen 1054 (Tod Udalrichs) und 1070 (Tod Wido's von Mailand), genauer vielleicht noch zwischen 1054 und 1057 (Tod Ekkehard's, des Nachfolgers Udalrichs von Brescia) wird D angefertigt worden sein, was ja mit den bisher gewonnenen Ergebnissen übereinstimmt².

Uebrig bleibt nun noch die Besprechung des Diploms A unserer Reihe, das durch seine Ueberlieferung in Gestalt einer — heute verschollenen — angeblichen Urschrift aus dem Anfang des 13. Jh. der Untersuchung insofern Schwierigkeit bereitet, als sich ihre Vorlage, die von dem Schreiber von B C D E verfasste und geschriebene Urkunde aus der Mitte des 11. Jh., möglicherweise in erheblichem Masse von ihr unterschieden hat. Man hat also vielleicht zwei Fälschungen mit einer Zeitdifferenz von fast 200 Jahren zu

St. 4079a von 'omni iure et honore' die Rede, und auf die vom Kloster zu leistenden Abgaben ist auch der hinter der Immunitätsformel in D folgende eigentümliche Satz: 'nullus . . . monasteria aliter conturbare presumat, nisi sicut superius nostrę precepit pietatis excellentia' zu beziehen, nämlich abgesehen von den dem Erzbischof zustehenden Abgaben. Eine ganz ähnliche, sonst nicht wieder vorkommende, Wendung findet sich übrigens in St. 2336: 'nullus . . . aliquam publicam functionem ab eis vel eorum hominibus exigere presumat, nisi sicut supra decrevimus'. Ob hier irgendwie eine Beziehung besteht, vielleicht ein gleichzeitig ausgestelltes Diplom für Turin existiert hat, in dem ein gleichlautender Satz vorkam, (St. 2335 ist vom gleichen Tage datiert und beruht ja auf dem Entwurf E) ist nicht zu entscheiden. 1) Jaffé-L. n. 3616. 2) Vgl. oben S. 337, N. 1.